

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1980/5/27 1Ob11/80,  
1Ob21/90, 1Ob55/02y, 1Ob279/04t**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.05.1980

## Norm

ABGB §1301

ABGB §1302 A

WRG §26 Abs5

## Rechtssatz

Im § 26 Abs 5 WRG ist kein selbständiger haftungsbegründender Tatbestand enthalten; den durch eine Gewässerverunreinigung Geschädigten wird vielmehr für den Nachweis der Kausalität eine Beweiserleichterung gewährt und im übrigen für Mittäter und Mitursacher eine von den §§ 1301, 1302 ABGB zum Teil abweichende Regelung getroffen.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 11/80

Entscheidungstext OGH 27.05.1980 1 Ob 11/80

Veröff: SZ 53/82

- 1 Ob 21/90

Entscheidungstext OGH 24.10.1990 1 Ob 21/90

Auch; Veröff: SZ 63/185

- 1 Ob 55/02y

Entscheidungstext OGH 30.04.2002 1 Ob 55/02y

Beisatz: §26 Abs5 WRG soll dem Geschädigten durch eine Rechtsvermutung und Regelung der Haftung bei mehreren Verursachern erleichtern, den ihm gebührenden Schadenersatz zu erhalten. (T1); Beisatz: Dieser Erleichterung für den dem Geschädigten obliegenden Kausalitätsbeweis steht aber die Berechtigung eines möglichen Schadensverursachers entgegen, durch Nachweis weiterer derart unter qualifiziertem

Kausalitätsverdacht stehender Eigentümer eine Schadensteilung nach Köpfen zu erreichen. (T2); Beisatz:

Sämtliche Verursacher haften im Fall der Nichtbestimmbarkeit ihrer Schadensanteile zu gleichen Teilen. Der Betrieb mehrerer Schadensquellen durch einen Verursacher bringt dessen mehrfache Verursacherhaftung mit sich. (T3)

- 1 Ob 279/04t

Entscheidungstext OGH 24.05.2005 1 Ob 279/04t

Auch; Beis wie T1; Beis wie T2; Veröff: SZ 2005/81

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0026583

## Dokumentnummer

JJR\_19800527\_OGH0002\_0010OB00011\_8000000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)